

gehen sich habe zu Schulden kommen lassen. Eyprian fordert auf, daß Jeder seine Sünde (singuli delictum suum) beichte, dum confessio admitti potest, dum satisfactio et remissio per sacerdotes apud Deum grata est (De lapsis c. 29). Aus der späteren patristischen Zeit sind die Zeugnisse für die Nothwendigkeit der Beichte geradezu massenhaft zu finden. So sagt unter Anderem Cyrill von Jerusalem (Cat. 1, 5): „Beichte, was du begangen hast in Worten oder Werken, des Nachts oder bei Tage“; Hilarius (Tract. in Ps. 118, litt. III, 19 ed. Migne IX, 526): *Confitendum crimen est, ut obtineatur et venia*, und (Ps. 135, n. 3, Migne 770): *Caeterum extra veniam est, qui peccatum cognovit nec peccatum confitetur*; Ambrosius (De poen. 2, 6): *Si vis justificari, fateere delictum tuum*. Basilius (Sermo 8 de poen. 5) warnt vor dem Aufschub der Beichte bis zum Lebensende und fordert das Bekenntniß auch der geheimen Sünden ohne Rückhalt (in Ps. 32: τὰ κρυπόμενα κρυφῶς ἀποκαλύψοντες δημυβύοντα). Anastasius Sinaita will, man solle vor der Communion durch die Priester Christo beichten (De sacra synaxi n. 5, bei Combefis in Auctario novo 890). Johannes Climacus sagt kurz: Ohne Bekenntniß keine Vergebung der Sünden (Scala parad. grad. 4, n. 22: Ἦς, ἐκμολογήσεως, γωπὸς οὐδέως ἀφέσεως τρέσεται), und Johannes, Abt des Klosters Raithu, erklärt im Commentar zu diesem Buche (c. 4) die Beichte vor dem Priester als göttliches Gebot, „weil es aus der Uebersetzung der Apostel und den Vorschriften, die auf Antrieb des heiligen Geistes die katholische Kirche gegeben hat, klar erhellt, daß wir schuldig sind, unsere Sünden zu beichten“. — Aus den vorgebrachten Beweisen ergibt sich zugleich, daß speciell die Uebung der geheimen oder Ohrenbeichte von Alters her bestand. Die Forderung der Beichte vor dem Priester, sowie die des Bekenntnisses auch der geheimsten Sünden setzt diese voraus. Niemals nämlich wurde ein öffentliches speciell Bekenntniß, wie das vor dem Priester, allgemein gefordert, noch konnte es der Natur der Sache nach, sofern es stattfand, auf alle, auch die geheimsten Sünden ausgedehnt werden, ohne daß daraus mancherlei Aergerniß in den Gemeinden, Unfrieden in den Familien (man denke z. B. an geheimen Ehebruch), für den Beichtenden auch öfter die Gefahr, dem strafenden Arm der weltlichen Gerechtigkeit zu verfallen, hervorgegangen wäre. Und hätte nicht auch das überaus harte, unmenschliche, zudem durch nichts zu rechtfertigende, absolut unnöthige Ansummen, alle Sünden öffentlich vor der Gemeinde anzukündigen, sehr Viele vor dem nothwendigen Heilmittel der Buße zurückzureden, dessen Gebrauch vereiteln müssen? Konnte nicht auch, namentlich bei Sünden contra sextum, ein derartiges Bekenntniß statt zur Erbauung viel mehr zur Versuchung, zu einem Anreiz zur Sünde werden? So thöricht kann also die Kirche nicht gewesen sein, das öffentliche Bekenntniß immer

vorzuschreiben oder auch nur unterschiedlos zu gestatten, und dieß um so weniger, weil sie schon bei der Zulassung zur öffentlichen Buße überhaupt nach dem Ausweis der Geschichte der Bußdisciplin stets ängstliche Sorgfalt angewendet hat, um jeden Anstoß zu vermeiden, und unter Anderem deshalb die öffentliche Buße nur für öffentliche Vergehen, und nicht einmal für alle, sondern nur für die gewisser Kategorien (canonische Vergehen) der Regel nach verlangte oder gewährte. Mit vollem Recht sagt daher das Tridentinum (l. c. c. 5): *Non est hoc divino praecepto mandatum nec satis consulto lego humana praescriberetur, ut delicta praesertim secreta publica essent confessione aperienda*. Hierzu kommt, daß schon bei Origenes (Hom. 2 in Ps. 37, n. 6) das geheime Bekenntniß von dem öffentlichen ganz deutlich unterschieden wird. Er fordert nämlich, daß der geistig Kranke sich einen erfahrenen Arzt wähle und ihm folge, „wenn dieser erkannt habe, seine Sünde sei von der Art, daß sie in der Versammlung der ganzen Gemeinde bekannt gemacht und geheilt werden müsse, woraus Anderen Erbauung, ihm selbst aber Genesung erwachse“, und fügt dann hinzu: „Dieß muß mit großer Ueberlegung und auf den Rath eines erfahrenen Arztes vorgenommen werden.“ Hieraus ergibt sich, daß die geheime, nicht die öffentliche Beichte die Regel war, und daß die erstere der letzteren vorausging. Die öffentliche Beichte war dann selbstverständlich ein Act der öffentlichen Buße und gehörte, wie diese, zum dritten Hauptbestandtheil des Bußsacramentes, der Genugthuung; die geheime, vollständige Beichte war die sacramentale. Ebenso leuchtet ein, daß die Gewährung der öffentlichen Beichte in letzter Instanz demjenigen zukam, welchem überhaupt die Leitung des öffentlichen Bußwesens oblag, also dem Bischof und dem Bußgerichte, in späterer Zeit dem Bußpriester, an welchen eventuell der Bönitente zu verweisen war. Ein ärgerlicher Austritt, den ein öffentliches Bekenntniß zur Folge hatte, führte in Constantinopel, unter dem Patriarchate des Nectarius, im J. 390, und allmählig in fast allen Kirchen des Orientes, zur Abschaffung des Bußpriesteramtes und hatte das allmähliche Aufhören der öffentlichen Beichte, nicht, wie Calvin behauptet, die Aufhebung des Beichtens an sich, zunächst im Morgenlande zur Folge. Auch in dem bewegten Falle war, wie aus den Berichten bei Socrates (H. E. 5, 19) und Sozomenus (H. E. 7, 16) hervorgeht, der öffentlichen Beichte eine geheime vor dem Bußpriester allein vorausgegangen. Der Bußpriester pflegte in der geheimen Beichte die Buße zu bestimmen und ertheilte hernach die Absolution (Soz.: ἀπέλυε). Zeitgenosse jenes Vorfalls war Chrysostomus, der deshalb an mehreren Stellen seiner Schriften gegen die bis dahin bestandene Praxis des öffentlichen Beichtens in Ausdrücken ankämpft, welche protestantischerseits Veranlassung geworden sind, ihn als Gegner der Beichte überhaupt zu ver-